

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Südsudan (Südsudan)

Stand: Oktober 2017

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde, d.h.
 - a) bei Moslems ➤ des zuständigen Religionsgerichts
 - b) bei Christen ➤ der zuständigen Kirchengemeinde

oder

Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Auslandsvertretung

3. Südsudanesische Frauen haben zusätzlich bei ihrer ersten Eheschließung eine **Eheeinwilligung ihres Vaters** in urkundlicher Form vorzulegen, in welcher auch der Name des künftigen Mannes angegeben ist.

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen im Südsudan

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation / Apostille

Südsudanesische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Derzeit ist eine Urkundenprüfung nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.